

STADT EMMERICH AM RHEIN  
Der Bürgermeister



Tagesordnungspunkt \_\_\_\_\_

Datum  
**07 - 14 1068/2009**  
**öffentlich**

21.04.2009

Verwaltungsvorlage

**Betreff**

Finanzielle Förderung der gemeinnützigen Arbeit der Selbsthilfe e . V. - Verein für Sozialberatung -;  
hier: Eingabe der Selbsthilfe e . V.

**Beratungsfolge**

Sozialausschuss	05.05.2009
-----------------	------------

**Beschlussvorschlag :**

Der Sozialausschuss beschließt, den Antrag des Vereins für Sozialberatung „Selbsthilfe e. V.“ abzulehnen.

**Abstimmungs-/Beratungsergebnis**

	Vorlagen-Nr	dafür	dagegen	Enthaltungen
SA	07 - 14 1068/2009	11	6	0
RAT	07 - 14 1068/2009 E1	24	8	0

## **Begründung:**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat die als Anlage beigefügte Eingabe Nr. 7/2009 des Vereins für Selbsthilfe e.V. in seiner Sitzung am 17.03.2009 an den Sozialausschuss verwiesen.

In Emmerich am Rhein gibt es folgende Beratungsangebote:

1. Der Sozialverband VdK bietet an jedem 2. und 4. Mittwoch im Monat von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr Sprechstunden im Franz-Döring-Haus an. Zudem gibt es beim VdK einen Gesprächskreis, der an jedem Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr stattfindet.
2. Der Sozialverband Deutschland hält an jedem 1. Freitag im Monat Sprechstunden im Hotel Wanders ab.
3. Die Beratungsstelle des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Wesel für Ehe-, Familien- und Lebensfragen hat von montags bis donnerstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr sowie freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr Sprechstunden in der Königsstraße.
4. Die Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werkes hält ihre Sprechstunden mittwochs von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr in der Königstraße ab.
5. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung bietet das Diakonische Werk nach Vereinbarung an.
6. Beratungsstelle für Suchtkranke des Caritasverbandes
7. Schuldnerberatung des Caritasverbandes, Neuer Steinweg, donnerstags von 9 Uhr bis 12 Uhr.

Des Weiteren ist im SGB I in den §§ 13 bis 15 die grundsätzliche Informationspflicht des Einzelnen über seine Rechte und Pflichten durch die Leistungsträger (also in Emmerich der Fachbereich 7) reglementiert. Jeder hat nach § 14 SGB I Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch. Zuständig sind für die Beratung die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen und die Pflichten zu erfüllen sind.

Unter Beratung ist die individuelle Aufklärung über die Rechte und Pflichten zu verstehen. Die Beratung muss richtig, sachgerecht, unmissverständlich und auch vollständig sein. Es geht sogar so weit, dass der Leistungsträger bei unterlassener oder unrichtiger Beratung haftet, wenn der Bürger dadurch einen Nachteil erleidet. Die Leistungsträger haben ihre Organisation darauf abzustellen, dass sie ihrer Beratungspflicht nachkommen können durch quantitativ und qualitativ ausreichendes Personal.

Die Auskunftspflicht (§ 15 SGB I) erstreckt sich auf die Benennung der für die in Betracht kommenden Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger. Es besteht auch eine Verpflichtung, Auskunft zu erteilen bezüglich aller Sach- und Rechtsfragen, die für den Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können. Eine Beratungspflicht bereits bei Antragsstellung wird auch durch die gesetzliche Ausgestaltung des SGB II gefordert, die auf umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner ausgerichtet ist. Das bedeutet, dass für den persönlichen Ansprechpartner i.S. des § 14 SGB II eine gesetzlich normierte weitgehende Beratungs- und Aufklärungspflicht gegenüber dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen i.S. des SGB II über den jeweiligen Beratungsanlass hinaus besteht.

Aus Sicht der Stadt Emmerich am Rhein ist eine zusätzliche Förderung an Dritte nicht notwendig.

### Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanz - und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen .
- Steht die Maßnahme im Einklang mit den Zielen des Leitbildes ?

Ja. Kapitel .

ohne Belang

---

Bürgermeister